

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0073/12 – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bezeichnung

Migrantenkinder

Verteiler

Der Oberbürgermeister

Stadtamt

Amt 50

Stellungnahme-Nr.

S0128/12

Datum

03.05.2012

Tag

15.05.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
in Ergänzung unserer Anfrage zur Integrationsarbeit in Magdeburg (F0029/12) und Auswertung der Stellungnahme der Verwaltung (S0071/12) habe ich nachfolgende Anfragen:

1. Wie viele schulpflichtige Kinder mit Migrationshintergrund leben in Magdeburg?
2. Wie viele davon sind in Gemeinschaftsunterkünften, wie viele in Wohnungen untergebracht?
3. Wie viele der Kinder besuchen eine Schule (und welche Schulform)?
4. Wie viele besuchen eine "Förderschule"?

Um schriftliche Beantwortung der Anfragen wird gebeten.

Sören Herbst
Stadtrat

Zur Beantwortung der Fragen:

1. Wie viele schulpflichtige Kinder mit Migrationshintergrund leben in Magdeburg?

Diese Frage kann bisher nicht beantwortet werden, weil das Einwohnermelderegister nur nach Personen mit ausländischem Pass ausgewertet werden kann, nicht nach Personen mit Migrationshintergrund.

Im Ausländerregister sind zudem nur die Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erfasst.

Der Begriff „Mensch mit Migrationshintergrund“ ist nicht synonym mit dem Begriff „Ausländer“ und auch nicht synonym mit den Begriffen „Zuwanderer“ bzw. „Migrant“.

Zu beachten ist dabei die Definition für Menschen mit Migrationshintergrund, die sich in der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung vom 29. September 2010 wiederfindet. Der Text lautet:

„Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

- 1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder*
- 2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1955 erfolgte oder*
- 3. der Geburtsort mindestens eines Elternteils in dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt, sowie eine Zuwanderung dieses Elternteils in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1955 erfolgte.“*

Somit gehören auch Spätaussiedler und deren Kinder den Personen mit Migrationshintergrund an. Viele Migranten haben also bereits einen deutschen Pass und können daher zurzeit noch nicht gesondert erfasst werden.

Angaben zu schulpflichtigen Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Magdeburg
Geburtszeitraum: 01.01.1996 - 31.12.2005:

- 780 Kinder, davon 103 Kinder mit einer EU Staatsangehörigkeit

Geburtszeitraum: 01.01.1994 - 31.12.2005:

-958 ausländische Kinder, davon 132 Kinder mit einer EU Staatsangehörigkeit

Die Kinder besitzen die unterschiedlichsten Aufenthaltsrechte: Familiennachzug, Flüchtling, Duldung, Asylbewerber etc.

2. Wie viele davon sind in Gemeinschaftsunterkünften, wie viele in Wohnungen untergebracht?

Hier kann lediglich über einen Personenkreis Auskunft gegeben werden, der sich im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetz befindet, der Landeshauptstadt zugewiesen wurde und entsprechend des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen – Anhalt untergebracht wurde.

Zu den Personen, die im § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 AufnG aufgeführt sind, gehören Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländer nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes, Ausländerinnen und Ausländer zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, Ausländerinnen und Ausländer auf Grund einer Anordnung des Ministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 1 und § 60 a des Aufenthaltsgesetzes.

Zur Unterbringung dieser obengenannten Personenkreise werden von der Landeshauptstadt Magdeburg derzeit 2 Asylbewerberwohnheime betrieben.

In den Gemeinschaftsunterkünften sind derzeit (April 2012) insgesamt 57 Kinder untergebracht, davon sind 23 Kinder im schulpflichtigen Alter.

In Wohnungen außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte leben insgesamt 160 Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, davon sind 95 im schulpflichtigen Alter.

3. Wie viele der Kinder besuchen eine Schule (und welche Schulform)?

Nur aus den Gemeinschaftsunterkünften liegen Informationen vor, welche Schulformen genutzt werden.

Die 115 Kinder im schulpflichtigen Alter gehen alle zur Schule. Nur bei 3 Kindern, die neu aufgenommen wurden, liegt noch keine Zuweisung in eine Schule vor.

Der Schulbesuch der jüngeren Schulkinder erfolgt zum Großteil in der Grundschule Leipziger Straße, dann in der Sekundarschule „Heinrich-Heine“ in der Karl-Schmidt-Straße. Ein Mädchen besucht die IGS „R. Hildebrandt“.

4. Wie viele besuchen eine „Förderschule“?

Zurzeit sind keine Kinder, die sich in diesem Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes befinden, in den Förderschulen der Stadt Magdeburg aufgenommen.

Brüning